

PULS aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **22 (1980)**

Heft 6: **Behinderte im Ausland. Teil 1**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PULS aktuell

DAS BUNDESAMT FÜR POLIZEIWESEN TEILT MIT

Neuerungen für invalide

1. Kennzeichnung von parkplätzen, die für gehbehinderte reserviert sind; Kennzeichnung bestimmter fussgängerstreifen

In der neuen verordnung über die strassensignalisation (SSV), die am 5. september 1979 vom bundesrat beschlossen und auf 1. januar 1980 in kraft treten wird, ist das neue rollstuhlsignet aufgenommen worden. Art. 65 abs. 5 hat folgenden wortlaut:

“Um einzelne parkfelder für gehbehinderte zu reservieren, wird bei den betreffenden feldern dem signal “parkieren gestattet” die zusatztafel “gehbehinderte” beigefügt. In der nähe von spitälern, pflegeheimen u. dgl. wird die zusatztafel nötigenfalls auch dem signal “standort eines fussgängerstreifens” beigefügt.”

Ab 1. januar 1980 können somit für invalide reservierte parkplätze sowie fussgängerstreifen, die häufig von gehbehinderten benützt werden, mit dem international bekannten rollstuhlsignet gekennzeichnet werden. Das symbol steht auf weisser zusatztafel in schwarzer ausführung.

2. Kennzeichnung der fahrzeuge von gehbehinderten

Es drängt sich der ersatz der beiden zeichen durch ein einziges zeichen auf, nämlich ein zeichen mit dem international bekannten rollstuhl-signet als “zeichen für fahrzeuge von gehbehinderten”. Dieses im in- und ausland bekannte symbol appelliert an die rücksichtnahme der übrigen verkehrsteilnehmer. Für die invaliden fahrzeugführer dürfte die schutzwirkung eines einzigen, allgemein bekannten zeichens grösser sein als bei verwendung von zwei unterschiedlichen, vielen strassenbenützern unbekanntem zeichen.

Als touristenland mit jährlich nahezu 50 mio. ausländischen automobilisten liegt es im interesse der invaliden, das international bekannte rollstuhlsignet als symbol für gehbehinderte baldmöglichst für alle relevanten bereiche des strassenverkehrs einzuführen. Als gehbehinderte gelten nicht nur gelähmte im rollstuhl, sondern auch blinde, gehörlose oder rheumatiker, die im gehen behindert sind.

Im zuge der teilrevision der verordnung über bau und ausrüstung der strassenfahrzeuge (BAV), die vor ihrem abschluss steht, ist nun vorgesehen, die für die kennzeichnung der von invaliden geführten fahrzeuge enthaltenen zeichen (kreis mit gelbem grund und schwarzem dreieck oder drei schwarzen kreisen) ebenfalls durch das rollstuhlsignet (weisses signet auf blauem grund) zu ersetzen.

3. Ergänzung der von den städten abgegebenen invalidenausweise

Entsprechend einer kürzlichen empfehlung der europäischen transportminister-konferenz (conférence européenne des ministres des transports; CEMT) soll das rollstuhlsignet auf den von den städten abgegebenen invalidenausweisen erscheinen, damit diese ausweise auch im ausland anerkannt werden. Das bundesamt für polizeiwesen wird in diesem sinn an die interkantonale kommission für den strassenverkehr (IKST) gelangen, nachdem nun das rollstuhlsignet in der neuen signalverordnung verankert worden ist. Damit sollen die invalidenausweise vereinheitlicht werden.